

UZ4-02	Fischereimaßnahmen		Stand Umsetzung (30.03.2024): <b>Begonnen</b>
			Stand Kennblatt (Ebene 1 und 2): 30.06.2022
Dieses Kennblatt enthält in <b>Ebenen 1 und 2</b> die an die EU berichtete Maßnahmenplanung mit Stand 30.06.2022. Eine Aktualisierung findet alle sechs Jahre im Zuge der Überprüfung des Maßnahmenprogramms statt. <b>Ebene 3</b> informiert über den Stand der fortlaufenden Umsetzung der geplanten Maßnahme und wird jährlich aktualisiert.			
<b>Ebene 1: Kenndaten (Stand 30.06.2022)</b>			
<b>Maßnahmentitel</b>	Bewirtschaftungsraum: <ul style="list-style-type: none"> <li>Ostsee</li> <li>Nordsee</li> </ul>	Maßnahmenkatalog-Nr. 412	Berichtscodierung: DE-M412-UZ4-02
<b>Schlüssel-Maßnahmen-Typen (KTM)</b>	20 Measures to prevent or control the adverse impacts of fishing and other exploitation/removal of animals and plants 26 Measures to reduce physical loss of seabed habitats in marine waters (and not reported under KTM 6 in relation to WFD Coastal Waters) 27 Measures to reduce physical damage in marine waters (and not reported under KTM 6 in relation to WFD Coastal Waters) 35 Measures to reduce biological disturbance in the marine environment from the extraction of species, including incidental non-target catches 37 Measures to restore and conserve marine ecosystems, including habitats and species 38 Measures related to Spatial Protection Measures for the marine environment (not reported under another KTM)		
<b>EU Maßnahmenkategorie</b>	<b>Kategorie 2a:</b> <i>Zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung oder Erhaltung des guten Umweltzustands, die auf bestehendes EU-Recht oder bestehende internationale Vereinbarungen aufbauen, aber über die dort festgelegten Anforderungen hinausgehen.</i> Referenz-Rechtsakt/Übereinkommen: <ul style="list-style-type: none"> <li>EU: Europäische Biodiversitätsstrategie 2030, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Gemeinsame Fischereipolitik, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmenrichtlinie</li> <li>Regional: HELCOM, OSPAR, TWSC</li> </ul>		
<b>Operative Umweltziele (gekürzt)</b>	3.1 – Räumlich und zeitlich ausreichende Rückzugsräume für Ökosystemkomponenten zum Schutz vor anthropogenen Störungen. 3.2 – Keine weitere nachteilige Veränderung der Nahrungsnetze und der Lebensräume durch Beifang, Rückwurf und grundgeschleppte Fanggeräte. 4.1 – Alle wirtschaftlich genutzten Bestände werden nach dem Ansatz des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) bewirtschaftet. 4.2 – Die Bestände befischter Arten weisen eine Alters- und Größenstruktur auf, in der alle Alters- und Größenklassen weiterhin und in Annäherung an natürliche Verhältnisse vertreten sind. 4.3 – Die Fischerei beeinträchtigt die anderen Ökosystemkomponenten (Nichtzielarten und benthische Lebensgemeinschaften) nicht in dem Maße, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet wird. Querverbindungen zu weiteren Umweltzielen.		

<b>Deskriptoren</b>	<p>D1 - Biologische Vielfalt (D1.1 Vögel, D1.2 Meeressäugetiere, D1.4 Fische, D1.5 Cephalopoden, D1.6 Pelagische Habitate)</p> <p>D3 - Zustand kommerzieller Fisch- und Schalentierbestände</p> <p>D4 - Nahrungsnetz</p> <p>D6/D1 – Integrität des Meeresbodens / Biodiversität – benthische Habitate</p>
<b>Hauptbelastungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Physischer Verlust</li> <li>• Physikalische Störung des Meeresbodens (vorübergehend oder reversibel)</li> <li>• Beifang</li> <li>• Entnahme oder Mortalität/Verletzung wildlebender Arten (durch kommerzielle Fischerei, Freizeitfischerei und andere Aktivitäten)</li> </ul>
<b>Aktivitäten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fang oder Ernte von Fischen und Schalentieren (gewerbliche/Freizeitfischerei)</li> </ul>
<b>Merkmale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Benthische Habitate</li> <li>• Cephalopoden</li> <li>• Fische</li> <li>• Marine Säugetiere</li> <li>• Pelagische Habitate</li> <li>• See- und Küstenvögel</li> </ul>
<b>Zweck der Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mittelbare Vermeidung weiterer Belastungseinträge (z.B. durch Verwaltungsmechanismen, finanzielle Anreize, Bewusstseinsbildung)</li> </ul>
<b>Abgleich von Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>National:</b> Bundesnaturschutzgesetz, Nationale Biodiversitätsstrategie, Schutzgebietsverordnungen, Seefischereigesetz, Seefischereiverordnung, landesrechtliche Regelungen (z.B. Landesfischereigesetze NI, MV und SH, Küstentischereiverordnungen NI, MV und SH), Raumordnungspläne des Bundes und der Länder, Landesraumentwicklungsprogramme und –pläne der Länder</li> <li>• <b>EU:</b> Europäische Biodiversitätsstrategie 2030, Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik, Vogelschutzrichtlinie</li> <li>• <b>Regional:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- HELCOM/OSPAR Joint Declaration (2003), Joint Work Programme on Marine Protected Areas (2003), Statement on Ecosystem Approach (2003)</li> <li>- HELCOM: Ostseeaktionsplan, Ministererklärung 2013, Empfehlung 21-4 (Biotope)</li> <li>- OSPAR: Nordostatlantik-Umweltstrategie (Agreement 10-3E), Ministererklärung 2010, Empfehlung 10-05E (EIA in relation to threatened and declining species and habitats)</li> <li>- TWSC – Wadden Sea Plan (2010) und Framework for Sustainable Fisheries (Annex 3 der Ministererklärung von Tønder 2014),</li> </ul> </li> <li>• <b>International:</b> Übereinkommen über die Biologische Vielfalt (CBD), Berner und Bonner Konvention (CMS), inklusive ASCOBANS, Seerechtsübereinkommen (SRÜ)</li> </ul>

	<p>In Bezug auf HELCOM- und OSPAR-Empfehlungen sind insbes. die Empfehlungen zum Schutz bestimmter Arten(-Gruppen) und Biotoptypen<sup>1</sup> sowie HELCOM-Empfehlung 35/1 (zu Meeresschutzgebieten) und OSPAR-Empfehlung 10/05E (zur UVP in Bezug auf TD species/habitats) relevant.</p> <p>In Bezug auf die CBD sind insbes. die Entscheidungen COP VII/28 (Schutzgebiete), COP IX/20 (Marine Biodiversität) und COP X/2 (Biodiv-Plan 2011-2020, Aichi-Ziele) relevant.</p>
<b>Notwendigkeit transnationaler Regelung</b>	GFP-Verordnung. Siehe auch Art. 13 Abs. 5 und Art. 15 der MSRL.
<b>Ebene 2: Maßnahmenbeschreibung (Stand 30.06.2022)</b>	
<b>Maßnahmenbeschreibung</b>	<p>Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:</p> <p><b>A) Fischereimanagementmaßnahmen in Natura 2000-Gebiete in Nord- und Ostsee</b></p> <p>Die Festlegung von Fischereimanagementmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten erfolgt nach den in der Verordnung über die gemeinsame Fischereipolitik (GFP-Verordnung) vorgesehenen Verfahren.</p> <p>Hierzu erarbeitet die Bundesregierung Entwürfe für „gemeinsame Empfehlungen“ für die erforderlichen fischereilichen Beschränkungen in der AWZ und deren Überwachung unter Beteiligung der Landesregierungen der Küstenländer sowie der Betroffenen aus der Fischerei und dem Naturschutz und stimmt diese mit den fischereilich betroffenen Nachbarstaaten ab. Die erforderlichen Managementmaßnahmen für die Fischerei in den Natura 2000-Gebieten in der AWZ werden voraussichtlich bis zur Abgabe des MSRL-Maßnahmenberichts 2022 vollständig umgesetzt sein.</p> <p>Die für die Natura 2000-Gebiete des Küstenmeeres erforderlichen Fischereimanagementmaßnahmen werden von den jeweiligen Landesregierungen entwickelt und, sofern andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei haben, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, über die Bundesregierung in die Abstimmung mit den betroffenen Nachbarstaaten gegeben.</p> <p><b>B) Gemeinsame Fischereipolitik</b></p> <p>Die Bundesregierung wird im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik die Erreichung der Ziele der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie berücksichtigen.</p> <p><b>C) Förderung der Entwicklung und Verwendung von ökosystemgerechten und zukunftsfähigen Fanggeräten</b></p> <p>BMEL und BMUV werden zusammen mit den in den Küstengewässern zuständigen Ländern unter Berücksichtigung der EU-Verpflichtung zur Erfüllung der Anlandeverbindlichkeiten ein gemeinsames Programm zur Förderung und Entwicklung von alternativen / modifizierten und wirtschaftlich tragfähigen Fangtechniken entwickeln und die Möglichkeiten nutzen, die Fischerei bei der Umstellung auf diese Techniken zu unterstützen. Hierbei sollen insbesondere Möglichkeiten für Anreize im Sinne Artikels 17 der GFP geprüft und berücksichtigt werden.</p>
<b>Umsetzungsmodus/ Instrument zur Umsetzung</b>	<p>Umsetzungsmodus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• A, B und C: Rechtlich</li> <li>• C: Technisch, und ggf. Politisch, Ökonomisch durch Wirtschaftliche/finanzielle Anreizinstrumente, Nachhaltigkeitszertifizierung</li> </ul> <p>Instrumente:</p>

<sup>1</sup> Im Dokument subsumiert der Begriff <Biotoptypen> alle Biotoptypen gem. MSRL, Anhang III, alle natürlichen Lebensraumtypen gem. FFH-RL, Anhang I sowie alle hierarchischen Ebenen von klassifizierten Biotopen bzw. Biotoptypen und Biotopkomplexe des Meeresbodens.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GFP-Verordnung, MSRL, FFH- &amp; VRL, EMFAF und sonstige Förderprogramme/-mittel</li> <li>• Außerhalb der GFP, die für die Zielerreichung geeigneten Rechtsvorschriften des Bundes.</li> <li>• Einbringung und Verhandlung der gemeinsamen Empfehlungen durch BMEL und BMUV im Rahmen der Regionalen Zusammenarbeit nach Artikel 11 und 18 der GFP-Verordnung in den zuständigen EU-Fischereigremien (Nordsee: Scheveningen-Gruppe; Ostsee: Baltfish-Gruppe).</li> </ul>
<b>Räumlicher Bezug</b>	Anwendungsgebiet: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Küstengewässer</li> <li>• AWZ</li> </ul>
<b>Maßnahmenbegründung</b>	<p><b>Erforderlichkeit der Maßnahme</b></p> <p>Ausgehend von den Anfangsbewertungen für die deutsche Nordsee und die deutsche Ostsee (MSRL Art. 8, 2012) ist die Belastung der Meere zu hoch und dies trägt dazu bei, dass insgesamt die Arten und Biotoptypen der Nord- und Ostsee in keinem guten Zustand sind. Um die o.g. Umweltziele und den GES erreichen zu können, müssen u.a. die Auswirkungen der Fischerei auf spezifische Ökosystemkomponenten verringert und in Schutzgebieten entsprechende Fischereimanagementmaßnahmen erlassen werden.</p> <p>Um die Einhaltung der Fischereimanagementmaßnahmen zu gewährleisten, müssen die tatsächlich stattfindenden Fischereiaktivitäten effizient überwacht werden. Maßnahmen zur Kontrolle und Überwachung sind daher auch regelmäßiger Bestandteil von gemeinsamen Empfehlungen im Sinne der Art. 11 und 18 der GFP-Verordnung. Insbesondere ist es notwendig geltende Fischereibeschränkungen zum Schutz von Arten und Habitaten, so zu überwachen, dass Zuwiderhandlungen möglichst gar nicht erst vorkommen.</p> <p>Durch das Zusammenspiel aller hier dargestellten Maßnahmen kann auch außerhalb von Schutzgebieten ein positiver Effekt für die Meeresökosysteme erzielt werden. Die Maßnahmen inklusiver ihrer neuen Ergänzungen sind insgesamt erforderlich und angemessen zur Zielerreichung.</p> <p>Untersuchungen in anderen Meeresschutzgebieten zeigen, dass durch den Anstieg der Biomasse innerhalb der geschützten Gebiete ein sogenannter Überlauftreffekt („spillover“) ausgelöst werden kann, wodurch sich die geschützten Gebiete auch auf die peripheren Areale von Ausschlussgebieten positiv auswirken können.</p> <p>Neben dem Überlauftreffekt („spillover“) bei Fischbeständen sollte eine positive Wirkung auch bei benthischen Lebensräumen auftreten, indem die Ausschlussgebiete einen Ausgangspunkt zur Wiederbesiedlung der Umgebung mit Benthosarten darstellen und eine Stabilisierungsfunktion für die Ökosysteme der Nord- und Ostsee erfüllen.</p> <p>Die Auswirkungen des Ausschlusses der Fischerei mit Grundschleppnetzen auf die Meeresschutzgebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Nord- und Ostsee werden u.a. in einem großangelegten Forschungsprojekt der Deutschen Allianz Meerforschung untersucht. Aktuell wird der Ist-Zustand der Flächen dokumentiert. Damit kann eine zusätzliche fachliche Grundlage entstehen, mit denen Fischereimanagementmaßnahmen (weiter-) entwickelt werden können.</p> <p><b>Beitrag der Maßnahme zur Zielerreichung</b></p> <p>Diese Maßnahme dient der Erreichung der o.g. operativen Umweltziele 3.1, 3.2, 4.1, 4.2 und 4.3.</p> <p><b>A und B:</b></p> <p>Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung des Zustands der Fischbestände einschließlich wichtiger Laich- und Aufwuchsgebiete sowie des Zustands gefährdeter Arten und Biotoptypen sowie der biologischen Merkmale gem. Anh.</p>

	<p>III Tab. 1 MSRL und wichtiger, sensibler ökosystemarer Prozesse einschließlich der Nahrungsnetze als Beitrag zur GES-Erreichung des jeweiligen Meeresgebietes.</p> <p>In Nord- und Ostsee wird mit diesen Maßnahmen zur Schaffung räumlich und zeitlich ausreichender Rückzugs- und Ruheräume für Ökosystemkomponenten beigetragen (UZ 3.1) und langfristig ein Beitrag zur Verbesserung des Zustandes der laut Anfangsbewertung nicht in einem guten Zustand befindlichen Arten und Biotoptypen geleistet.</p> <p>Ausschlussgebiete stellen wichtige Erholungs- und Rückzugsgebiete für gefährdete und empfindliche Arten sowie Lebensräume dar und besitzen somit eine wichtige Pufferfunktion, um der hohen anthropogenen Nutzungsintensität entgegenzuwirken (UZ 4.3). Die Einrichtung solcher Gebiete kann zu einer Erholung benthischer Lebensräume, von Fischen, mariner Säugetiere sowie See- und Küstenvögeln beitragen. Somit wird ein wichtiger Beitrag zum Erhalt bzw. zum Wiederaufbau der Biodiversität und damit wiederum zu einem guten Umweltzustand geleistet.</p> <p>Eine wirksame Kontrolle und Überwachung der Fischereiaktivitäten ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die regelnden Maßnahmen eingehalten werden und effizient wirken können. Wenn diese gewährleistet ist, kann eine Erholung von geschädigten Ökosystemkomponenten und somit eine Verbesserung der in der Anfangsbewertung nicht in gutem Zustand befindlichen Arten und Biotoptypen erreicht werden.</p> <p><b>C:</b></p> <p>Zu hohe Beifänge von Ziel- und Nichtzielarten sowie mit grundberührenden Fischereimethoden einhergehende physische Schädigungen benthischer Lebensräume behindern das Erreichen der UZ. 3.2 und 4.3 und tragen zur Nichterreichung des GES der oben genannten Merkmale (MSRL Anhang III) bei. Durch Einsatz von alternativen oder modifizierten Fanggeräten mit verbesserten Selektionseigenschaften kann eine Verringerung des Beifangs von Ziel- und Nichtzielarten und Verminderung der Beeinträchtigung der benthischen Lebensräume erreicht werden (UZ. 4.3). Dies führt auch zu einer weniger beeinträchtigten Struktur und Funktion der Nahrungsnetze (UZ. 3.2). langfristig kann eine Verbesserung der laut Anfangsbewertung nicht in gutem Zustand befindlichen Arten und Biotoptypen erwartet werden.</p>
<p><b>Grenzüberschreitende Auswirkungen</b></p>	<p>Die Maßnahmen A, B und C tragen zu einer Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Biotoptypen bei.</p> <p>Wenn die Einhaltung der Fischereiregelungen in Schutzgebieten effektiv kontrolliert und überwacht wird, kann sich dies auch positiv auf die benachbarten Meeresgebiete auswirken. Die Zunahme der Individuendichte im Schutzgebiet kann zu einer erhöhten Reproduktion führen, die wiederum eine gesteigerte Verdriftung von Eiern und Larven und eine erhöhte Individuenzahl in den umliegenden Meeresgebieten bewirken kann; so kann zur Erreichung des GES auch in angrenzenden Meeressgewässern beigetragen werden. Dies setzt eine wirksame Umsetzung der Maßnahmen A, B und C voraus.</p> <p>Mögliche negative Effekte auf angrenzende Meeresgebiete sind Verlagerungen des Fischereiaufwandes und damit ggf. verbundene Auswirkungen auf Ökosystemkomponenten sowie auch auf die Fischerei selbst. Mögliche positive wie negative Auswirkungen müssen daher im Einzelfall geprüft werden. Die Maßnahmen sind im Rahmen der GFP grundsätzlich im Einvernehmen mit den betroffenen Nachbarstaaten zu entwickeln.</p>

<b>Kosten</b>	Mit der Maßnahme sind Kosten für die Entwicklung, Einführung, Koordination und Umsetzung verbunden.
<b>Sozioökonomische Bewertungen</b>	<p><b>Kosten-Wirksamkeit (Effizienz)</b></p> <p>Die naturschutzfachliche Wirksamkeit der Maßnahmenkomponenten wird in der Begründung erläutert. Weitere Hinweise zu den Maßnahmen können den folgenden Publikationen entnommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Carstensen et al., 2015, Ökologischer und ökonomischer Nutzen fischereilicher Regulierungen in Meeresschutzgebieten <a href="https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/meeresundkuestenschutz/downloads/Berichte-und-Positionspapiere/Nutzen-fischereil-Regulierungen-in-Meeresschutzgebieten.pdf">https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/meeresundkuestenschutz/downloads/Berichte-und-Positionspapiere/Nutzen-fischereil-Regulierungen-in-Meeresschutzgebieten.pdf</a></li> <li>• Fock et al., 2011, Linking marine fisheries to environmental objectives: a case study on seafloor integrity under European maritime policies, Environmental Science &amp; Policy, 14: 289-300.</li> <li>• Mazaris, A. D., Kallimanis, A., Gissi, E., Pipitone, C., Danovaro, R., Claudet, J., Rilov, G. et al., 2019, Threats to marine biodiversity in European protected areas, Science of the Total Environment, 677: 418-426.</li> </ul> <p>Für die Umsetzung der Maßnahme sind die untenstehenden Maßnahmenträger verantwortlich. Die Kostenverteilung kann erst erfolgen, wenn die Maßnahmen und ihre Kosten konkretisiert sind.</p>
	<p><b>Sozioökonomische Voreinschätzung</b></p> <p>Kosten und wirtschaftliche Einschränkungen können anfallen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fischerei</li> <li>• Steuerzahler durch erhöhten Kontroll- und Monitoringaufwand</li> <li>• Tourismus</li> </ul> <p>Nutzen und positive wirtschaftliche Effekte können anfallen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fischerei</li> <li>• Tourismus</li> </ul>
	<p><b>Stand weitergehende Folgenabschätzung</b></p> <p>Eine weitergehende Folgenabschätzung inkl. Kosten-Nutzen-Analyse wird ggf. anhand des gesonderten → <a href="#">Prüfschemas zur sozioökonomischen Bewertung</a> durchgeführt, das dann Verwendung findet, wenn die Maßnahmen einen weitergehenden Konkretisierungsgrad erreicht haben.</p>
<b>Koordinierung bei der Umsetzung</b>	Die Koordinierung der Umsetzung erfolgt durch den Maßnahmenträger. <ul style="list-style-type: none"> <li>• National</li> <li>• EU</li> </ul>
<b>Zuständige Behörden (Art. 7 MSRL)</b>	BMEL, BMUV, MV-LM, NI-MU, SH-MEKUN
<b>Mögliche Maßnahmenträger</b>	Mögliche Maßnahmenträger sind: zuständige Ministerien des Bundes (AWZ) und der Länder (Küstenmeer); wissenschaftliche Vorarbeiten durch die nachgeordneten Behörden.
<b>Finanzierung</b>	Die Finanzierung der Maßnahmen kann teilweise durch den EMFAF, andere Förderprogramme und nationale Budgets sichergestellt werden.
<b>Indikatoren</b>	Die Wirkung der Maßnahme wird durch die Indikatoren der o.g. Umweltziele miterfasst (siehe → <a href="#">Berichtscodes und -daten</a> ). Indikatoren zu den Umweltzielen 3.1, 3.2, 4.2 und 4.3 befinden sich in Entwicklung.
<b>Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung</b>	1. Beginn der Maßnahme: 2016. 2. Vollständige Umsetzung der Maßnahme: 2027

	3. Maßnahme läuft nach vollständiger Umsetzung fort: ja	
<b>Änderung der Maßnahme</b>	<p>Erstbericht: 2016          Änderung: 2022</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Maßnahme wird räumlich erweitert, so dass das Anwendungsgebiet nunmehr die AWZ und die Küstengewässer umfasst, wobei die Maßnahmenkomponente A im Küstengewässer Mecklenburg-Vorpommerns nicht zur Anwendung kommt.</li> <li>Die Maßnahmenkomponente B der 2016er Maßnahme („Prüfung der Einrichtung von Fischerei- und Aquakulturausschlussgebieten in den Offshore-Windparks“) wird aufgrund einer veränderten Sachlage im Rahmen des MSRL-Maßnahmenprogrammes zunächst nicht weiterverfolgt.</li> <li>Fortschreibung von Einzelheiten zur Operationalisierung/Durchführung.</li> </ul>	
<b>Prüfinformationen zur Unterstützung der SUP</b>		
<b>Zusätzliche Schutzgüter nach UVPG</b>	<p>Bei der hier genannten Maßnahme ist nach dem festgelegten Untersuchungsrahmen zu prüfen, ob neben den Schutzgütern nach WHG/MSRL auch Wechselbeziehungen gegeben sind.</p> <p>Wechselbeziehungen sind insbesondere zwischen den Schutzgütern nach MSRL/WHG – Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Wasser – zu erwarten. Der Schutz für gefährdete Arten und Biotoptypen verhindert den weiteren Rückgang dieser Ökosystemkomponenten und unterstützt damit die Stärkung der natürlichen Biodiversität.</p>	
<b>Vernünftige Alternativen</b>	Die Nullvariante, d.h. der Verzicht auf die Maßnahme, kommt nicht in Betracht, weil in diesem Fall die Ziele der Maßnahme, der ausreichende Schutz von gefährdeten Arten und Biotoptypen, nicht erreicht werden könnte.	
<b>Ebene 3: Verortung und Durchführung der Maßnahme (Operationalisierung) (Stand 30.03.2024)</b>		
<b>Stand Durchführung Maßnahme insgesamt</b>	<input type="checkbox"/> nicht begonnen <input checked="" type="checkbox"/> begonnen <input type="checkbox"/> umgesetzt	<input type="checkbox"/> Maßnahme gestrichen Begründung: entfällt
	<p>Kurze Beschreibung des Fortschritts:</p> <p>Komponente A (Fischereimaßnahmen in Natura-2000 Gebieten in Nord- und Ostsee): Für die Nordsee AWZ teilweise abgeschlossen mit Inkrafttreten des Delegierten Rechtsakts der EU-Kommission im März 2023 in Umsetzung einer entsprechenden gemeinsamen Empfehlung der Regionalgruppe für die Nordsee (Scheveningen-Gruppe). Für die Ostsee AWZ wurde eine gemeinsame Empfehlung der Regionalgruppe für die Ostsee (Baltfish) mit Maßnahmen zur Beschränkung der mobilen, grundberührenden Fischerei im September 2023 bei der EU-Kommission eingereicht, eine Verabschiedung des delegierten Rechtsakts durch die EU-Kommission steht derzeit noch aus. Im Jahr 2024 soll mit der Erarbeitung von Maßnahmen, die die Fischerei mit Stellnetzen zum Schutz von Seevögeln und Meeressäugern in den Natura 2000 Gebieten der Ostsee-AWZ betreffen, begonnen werden.</p> <p>Ebenso werden Maßnahmen in Bezug auf Glattrochen, Störe (<i>A. sturio</i> und <i>oxyrinchus</i>), zum Schutz von Laichgebieten sowie für streng geschützte Gebiete in der AWZ für Fische, marine Säugetiere, See- und Küstenvögel und benthische Lebensräume erstellt.</p> <p>Fischereimanagementmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten im Küstenmeer werden durch die jeweiligen Länder vorbereitet und umgesetzt.</p>	

	<p>In SH werden gemäß Landesbiodiversitätsstrategie Fischereibewirtschaftungsmaßnahmen in allen Meeresschutzgebieten auf Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und klar definierter Erhaltungsziele überprüft und ggf. angepasst. In Abstimmung mit der Fischerei gilt es, die Auswirkungen der Fischerei, insbesondere der mobilen grundberührenden Fischerei auf den Meeresboden, sowie das Beifangrisiko für Meeressäuger, tauchende Vögel und Nichtzielarten so gering wie möglich zu halten und ggf. weiter zu reduzieren.</p> <p>Komponente B (Nationale Umsetzung der Gemeinsame Fischereipolitik): Die nationale, rechtliche Umsetzung erfolgt entsprechend der Umsetzungsfristen der GFP: Die Anlandepflicht ist vollständig umgesetzt, die Umsetzung der Mehrjahrespläne ist abgeschlossen; bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der Bestände wurden seit der GFP-Reform 2013 deutliche Fortschritte erzielt, bei einigen Beständen wurden die Ziele jedoch aus verschiedenen, auch fischereiunabhängigen, Gründen noch nicht erreicht (insbes. in der Ostsee). Weiterhin bestehen noch Defizite bzgl. der Erreichung der Umweltziele 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4., u.a. bei der Beifangreduzierung, der Überwachung- und Kontrolle v.a. kleiner Fahrzeuge mit Hinblick auf die Fischereimanagementmaßnahmen und Fischereimaßnahmen zum Schutz von gefährdeten Arten und Lebensräumen. Dies wird durch die Komponente B der neuen Maßnahme UZ4-02 in Maßnahmenprogramm zum 2. Zyklus fortgeführt.</p> <p>Komponente C (Förderung, Entwicklung und Verwendung von ökosystemgerechten und zukunftsfähigen Fanggeräten): Neue schonende Fangmethoden, um Beifänge von Schweinswalen und Seevögeln zu reduzieren, werden derzeit erprobt oder wurden bereits teilweise in die Fischerei eingeführt (Netze mit schallreflektierenden Perlen und PAL-Geräte). Weitere Projekte wurden begonnen, um Lösungsoptionen aus Forschungsprojekten bis hin zur Anwendung in der kommerziellen Fischerei zu entwickeln.</p>
<p><b>Schwierigkeiten bei Umsetzung</b></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Schwierigkeiten gegeben</p> <p>Art der Schwierigkeiten: Umsetzungsmechanismus - EU</p> <p>Komponente A: Der Beschluss von Management-Maßnahmen in Natura2000-Gebieten hat sich vor allem durch die entsprechend den GFP-Vorgaben erforderliche internationale Abstimmung zwischen den Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee sowie zwischen DE und der EU-Kommission verzögert.</p> <p>Komponente B: Die Festlegung der Fangquoten liegt nicht allein in nationaler Verantwortlichkeit. Die Abschätzung von Beifängen ist aufgrund der unzureichenden Erfassung des Fischereiaufwandes gerade mit passiven Geräten und auf kleineren Fischereifahrzeugen aus technischen und rechtlichen Gründen sowie der aufwendigen und nur stichprobenhaft möglichen Kontrolle von Fängen auf See logistisch herausfordernd und mit teilweise großen Unsicherheiten behaftet.</p> <p>Komponente C: Die Skalierung von Forschungsprototypen in eine flächendeckende Anwendung in der kommerziellen Fischerei gestaltet sich in vielen</p>



		Fällen als schwierig. Gründe sind u.a. rechtliche Unsicherheiten und daraus folgende Investitionsrisiken, fehlender Nachweis der Praxistauglichkeit und Wirtschaftlichkeit sowie in der Ostsee wirtschaftliche Probleme und daher fehlendes Investitionskapital.
<b>Verzögerung der geplanten vollständigen Umsetzung Maßnahme insgesamt</b>		<input checked="" type="checkbox"/> Umsetzung verzögert Jahre: 5
<b>Komponente A: Fischereimanagementmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten von Nord- und Ostsee</b>		
<b>Stand Durchführung Maßnahmenkomponente</b>		<input type="checkbox"/> nicht begonnen <input checked="" type="checkbox"/> begonnen <input type="checkbox"/> umgesetzt
		siehe oben
<b>Aktivität A.01</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<b>Fischereimanagementmaßnahmen in der AWZ der Nordsee</b> s. Maßnahmenbeschreibung Ebene 2.
	Maßnahmen-träger	BMEL/BMUV
	Verortung/ Intensität	Natura 2000-Gebiete in der AWZ der Nordsee
	Zeitliche Planung	1. Entwicklung eines gemeinsamen Empfehlungsentwurfs einschließlich nationaler Konsultationen: abgeschlossen 2. Einbringung und Verhandlung der gemeinsamen Empfehlung im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit nach Art. 11 und 18 der GFP-Verordnung: abgeschlossen 3. Annahme der gemeinsamen Empfehlung und Vorlage an die EU-Kommission: abgeschlossen
	Stand der Durchführung	Stand: Fortlaufend (nach Umsetzung) Für die Nordsee AWZ abgeschlossen. Die EU-KOM hat den delegierten Rechtsakt im März 2023 verabschiedet. Dieser Rechtsakt betrifft die Schutzgebiete des Borkum Riffgrunds, des Sylter Außenriffs und der Doggerbank. Für die Einschränkung der mobilen, grundberührenden Fischerei auf der Doggerbank ist ein weiterer Rechtsakt ausstehend.
	Kosten	Verwaltungskosten. Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der festgelegten Fischereimanagementmaßnahmen abgeleitet werden.
<b>Aktivität A.02</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<b>Fischereimanagementmaßnahmen in der AWZ der Ostsee</b> s. Maßnahmenbeschreibung Ebene 2.
	Maßnahmen-träger	BMEL/BMUV
	Verortung/ Intensität	Natura 2000-Gebiete in der AWZ der Ostsee
	Zeitliche Planung	Maßnahmen für die mobile, grundberührende Fischerei: 1. Entwicklung eines gemeinsamen Empfehlungsentwurfs einschließlich nationaler Konsultationen: abgeschlossen

		<p>2. Einbringung und Verhandlung der gemeinsamen Empfehlung im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit nach Art. 11 und 18 der GFP-Verordnung: abgeschlossen</p> <p>3. Annahme der gemeinsamen Empfehlung und Vorlage an die EU-Kommission: abgeschlossen September 2022</p> <p>4. Vorlage eines delegierten Rechtsaktes durch die EU-Kommission: ausstehend</p> <p>Maßnahmen für die Fischerei mit Stellnetzen zum Schutz von Seevögeln und Meeressäugern in der Ostsee-AWZ: Beginn der Erarbeitung in 2024 geplant.</p>
	Stand der Durchführung	<p>Stand: Begonnen</p> <p>Derzeit warten die Anrainerstaaten auf die Verabschiedung eines delegierten Rechtsakts durch die EU-Kommission, mit dem die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der GFP in EU-Recht umgesetzt werden.</p>
	Kosten	<p>Verwaltungskosten.</p> <p>Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der festgelegten Fischereimanagementmaßnahmen abgeleitet werden.</p>
<b>Aktivität A.03</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<p><b>Weitere Fischereimanagementmaßnahmen in der AWZ der Nord- und Ostsee</b></p> <p>Fischereimanagementmaßnahmen in Bezug auf Glattrochen, Störe (<i>A. sturio</i> und <i>oxyrinchus</i>), zum Schutz von Laichgebieten sowie für streng geschützte Gebiete in der AWZ für Fische, marine Säugetiere, See- und Küstenvögel und benthische Lebensräume.</p>
	Maßnahmen-träger	BMEL/BMUV
	Verortung/ Intensität	Naturschutzgebiete in der AWZ der Nord- und Ostsee
	Zeitliche Planung	<p>1. Entwicklung eines gemeinsamen Empfehlungsentwurfs einschließlich nationaler Konsultationen</p> <p>2. Einbringung und Verhandlung der gemeinsamen Empfehlung im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit nach Art. 11 und 18 der GFP-Verordnung</p> <p>3. Annahme der gemeinsamen Empfehlung und Vorlage an die EU-Kommission</p>
	Stand der Durchführung	Stand: Begonnen
	Kosten	<p>Verwaltungskosten.</p> <p>Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der festgelegten Fischereimanagementmaßnahmen abgeleitet werden.</p>
<b>Aktivität A.04</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<p><b>Fischereimanagementmaßnahmen im Küstengewässer der Nordsee (SH)</b></p> <p>s. Maßnahmenbeschreibung Ebene 2.</p>
	Maßnahmen-träger	Land Schleswig-Holstein
	Verortung/ Intensität	Küstengewässer der Nordsee, Schleswig-Holstein

	Zeitliche Planung	In SH ist Anfang 2024 eine Initiative zur nationalparkverträglichen Ausgestaltung der Krabbenfischerei im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer im Dialog mit Fischerei- und Naturschutzverbänden gestartet. Ziel ist, innerhalb eines Jahres einen Zukunftspakt zu schließen, um langfristig und rechtssicher für die Fischerei Fanggebiete festzulegen und Planungssicherheit zu schaffen und gleichzeitig den Auftrag der Landesbiodiversitätsstrategie zu erfüllen, nutzungsfreie Rückzugs- und Ruheräume auszuweisen, die der natürlichen Dynamik überlassen werden.
	Stand der Durchführung	Stand: Begonnen
	Kosten	Verwaltungskosten. Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der festgelegten Fischereimanagementmaßnahmen abgeleitet werden.
<b>Aktivität A.05</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<b>Fischereimanagementmaßnahmen im Küstengewässer der Nordsee (NI)</b> s. Maßnahmenbeschreibung Ebene 2.
	Maßnahmen-träger	Land Niedersachsen
	Verortung/Intensität	Küstengewässer der Nordsee Niedersachsen
	Zeitliche Planung	
	Stand der Durchführung	Stand: Nicht begonnen
	Kosten	Verwaltungskosten. Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der festgelegten Fischereimanagementmaßnahmen abgeleitet werden.
<b>Aktivität A.06</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<b>Fischereimanagementmaßnahmen im Küstengewässer der Ostsee (SH)</b> s. Maßnahmenbeschreibung Ebene 2.
	Maßnahmen-träger	Land Schleswig-Holstein
	Verortung/Intensität	Küstengewässer der Ostsee, Schleswig-Holstein
	Zeitliche Planung	1. Gebiete strengen Schutzes, u.a. mit Fischereiregelungen im Aktionsplan Ostseeschutz 2030 im März 2024 festgelegt. 2. rechtliche Ausgestaltung und Umsetzung bis 2030
	Stand der Durchführung	Stand: Begonnen
	Kosten	Verwaltungskosten. Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der festgelegten Fischereimanagementmaßnahmen abgeleitet werden.
<b>Komponente B: Gemeinsame Fischereipolitik</b>		
<b>Stand Durchführung</b>	<input type="checkbox"/> nicht begonnen <input type="checkbox"/> begonnen <input checked="" type="checkbox"/> umgesetzt	

<b>Maßnahmenkomponente</b>		
		siehe oben
<b>Aktivität B.01</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<b>Gemeinsame Fischereipolitik</b> Die Bundesregierung wird im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik die Erreichung der Ziele der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie berücksichtigen.
	Maßnahmen-träger	Bund (BMEL)
	Verortung/Intensität	Küstengewässer und AWZ
	Zeitliche Planung	Die zeitliche Planung richtet sich im Wesentlichen nach den Vorgaben aus der GFP
	Stand der Durchführung	Stand: Fortlaufend (nach Umsetzung)
	Kosten	Diese Maßnahme ist bisher nicht mit Zusatzkosten verbunden.
<b>Komponente C: Förderung der Entwicklung und Verwendung von ökosystemgerechten und zukunftsfähigen Fanggeräten</b>		
<b>Stand Durchführung Maßnahmenkomponente</b>		<input type="checkbox"/> nicht begonnen <input checked="" type="checkbox"/> begonnen <input type="checkbox"/> umgesetzt
		Kurze Beschreibung des Fortschritts: Neue schonende Fangmethoden, um Beifänge von Fischen, Schweinswalen und Seevögeln zu reduzieren, werden laufend erprobt und entwickelt, allerdings ist der Einsatz neuer Geräte in der Fischerei aus diversen Gründen mit Hürden verbunden. Wichtig ist der erforderliche Nachweis der Praxistauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Förderfähigkeit (durch eine unabhängige Stelle/wiss. Einrichtung) angesichts der z.T. enormen Kosten. Änderungen wurden in der Krabbenfischerei in der Nordsee und der Stellnetzfisherei in der Ostsee eingeführt. In der Krabbenfischerei wurde u.a. als Ergebnis des Projekts CRANNET die Steertmaschenöffnung von 16 mm auf 22 mm erhöht. In der Stellnetzfisherei werden neuartige Pinger und schrittweise neu entwickelte Netze mit passiven akustischen Reflektoren (Perlennetze) in die Fischerei eingeführt, um den Beifang von Schweinswalen zu verringern. Eine Übersicht über laufende und abgeschlossene Projekte findet sich auf der Webseite des Thünen-Instituts für Ostseefischerei ( <a href="https://www.thuenen.de/fangtechnik">https://www.thuenen.de/fangtechnik</a> ).
<b>Aktivität C.01</b>	Kurzbeschreibung/Titel	<b>Förderung der Entwicklung und Verwendung von alternativen/modifizierten und wirtschaftlich tragfähigen Fangtechniken,</b> um z.B. Beifänge von Meeressäugern und Seevögeln, sowie negative Effekte auf Lebensgemeinschaften am Meeresboden zu reduzieren, und die Möglichkeiten nutzen, die Fischerei bei der Umstellung auf diese Techniken zu unterstützen. Zu den geplanten Einzelaktivitäten siehe unter Stand der Durchführung.
	Maßnahmen-träger	Bund und Länder
	Verortung/Intensität	Küstengewässer und AWZ

	Zeitliche Planung	Entsprechend der einzelnen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
	Stand der Durchführung	<p>Stand: Begonnen</p> <p>Entwicklung von schonenden Fanggeräte &amp; -Methoden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- OTC-Smart Fishing – Sensorsystem für smarte Fischereinetze: begonnen</li> <li>- Stella2: Entwicklung und Erprobung von Fangtechniken zur Minimierung der Konflikte zwischen der Stellnetzfisherei und Naturschutzzielen und Schutzgütern in der deutschen AWZ der Ostsee: begonnen</li> <li>- MiniSeine – eine kleine Snurrewade für die deutsche Küstenfisherei [in der Ostsee]</li> </ul> <p>Verwendung in kommerzieller Fisherei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Steertmaschenweite in der Krabbenfisherei (von 16 auf 22 mm): umgesetzt</li> </ul> <p>Einsatz auf freiwilliger Basis von neuartigen Pingertypen zur Warnung von Schweinswalen in der Stellnetzfisherei in der Ostsee: umgesetzt</p> <p>Zu berücksichtigen sind ggf. erforderliche Rechtsänderungen, z.B. für den Einsatz aktiver Fanggeräte innerhalb 3 sm (Snurrewade).</p>
	Kosten	<p>Kosten für Entwicklung, Erprobung, Einsatz und ggf. Weiterentwicklung alternativer, ökosystemgerechter Fanggeräte.</p> <p>Eventuell entstehen Kosten für Kompensation von Fangverlusten durch schonendere Fanggeräte.</p> <p>Weitere Kosten können erst auf der Grundlage der Ergebnisse abgeleitet werden.</p>